

**Geschäftsordnung der Gemeindevertretung
und Ausschüsse der Gemeinde Borkheide (GeschO)
vom ~~21.03.2024~~ 10.04.2025**

~~Gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Dezember 2008 (GVBl. I/08 Nr. 12, S. 202), hat~~

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkheide **hat** in ihrer Sitzung am ~~21.03.2024~~ **10.04.2025** folgende Geschäftsordnung der beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

Erster Abschnitt

Allgemeines und Gemeindevertretung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gemeindevertreter
- § 3 Einberufung der Gemeindevertretung
- § 4 Tagesordnung der Gemeindevertretung
- § 5 **Umgang mit dem** Ratsinformationssystem
- § 6 Beschlussvorlagen
- § 7 Zuhörer
- § 8 Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen
- § 9 Anfragen ~~der Mitglieder~~ der Gemeindevertretung
- § 10 Sitzungsablauf
- § 11 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertragung
- § 12 Redeordnung
- § 13 Sitzungsleitung
- § 14 Mitwirkungsverbot
- § 15 Abstimmungen
- § 16 **Einzel- und Gremienwahlen**, Geheime Wahlen
- § 17 Niederschriften
- § 18 Bild- und Tonaufzeichnungen
- § 19 Fraktionen

Zweiter Abschnitt

Ausschüsse der Gemeindevertretung

- § 20 Fachausschüsse
- § 21 Verfahren in den Ausschüssen
- ~~§ 22 Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile~~

Dritter Abschnitt

~~Umgang mit Daten~~ **Elektronische Medien, Kommunikation und Datenschutz**

- § 22 ~~Datenschutz~~ Nutzung elektronischer Medien und Kommunikation
- § 23 ~~Datenverarbeitung~~ Umgang mit Daten und Datenschutz

Vierter Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 24 **Funktionsbezeichnungen**
- § 25 Inkrafttreten

**Erster Abschnitt
Allgemeines und Gemeindevertretung**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für die Gemeindevertretung, ihre Ausschüsse, Beiräte sowie Arbeitsgruppen. Sie gilt ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen, zur Haupt- und Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde **Borkheide**.

~~(2) Soweit in dieser Geschäftsordnung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.~~

§ 2 Gemeindevertreter (§ 31 BbgKVerf)

- (1) Die ~~Mitglieder der Gemeindevertretung~~ **Mandatsträger** haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der ~~Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse~~ **Gremien der Gemeinde Borkheide**, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Gemeindevertretung vor der Sitzung den Vorsitzenden zu informieren.
Bei Sitzungen der Ausschüsse ist ggf. zugleich der Stellvertreter zu benachrichtigen.

§ 3 Einberufung der Gemeindevertretung (§ 34 BbgKVerf)

- (1) Die Ladung zu den Sitzungen erfolgt elektronisch per E-Mail und unter Verwendung des **Ratsinformationssystems** auf der Startseite des Amtes Brück www.amt-brueck.de. Die Tagesordnung sowie alle zur Sitzung relevanten Dokumente werden unter Zugrundelegung der in § 5 festgehaltenen Rahmenbedingungen bereitgestellt.
In begründeten und nicht vermeidbaren Ausnahmefällen können Vorlagen nachgereicht werden.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 volle Tage vor dem Tag der Sitzung. Die E-Mail mit der schriftlichen Ladung muss fristgerecht zugehen. **(regelmäßige Ladungsfrist)**
- (3) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf 4 volle Tage vor dem Tag der Sitzung verkürzt werden **(vereinfachte Einberufung)**. Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.
- (4) Die Sitzungen der Gemeindevertretung~~en~~ erfolgen grundsätzlich in Präsenz. Abgesehen von der konstituierenden Sitzung können einzelne Gemeindevertreter auf begründeten schriftlichen Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen. Voraussetzungen hierfür ergeben sich aus dem § 34 Abs. 1a BbgKVerf und individueller Lösungen in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden sowie dem Hauptverwaltungsbeamten.
Die Durchführung von geheimen Wahlen ist in diesen Sitzungen nicht zulässig.
Die per Video Teilnehmenden haben im nicht öffentlichen Teil der Sitzung sicherzustellen, dass die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt und keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können.
- ~~(5) Die Gemeindevertretung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter oder die Hauptverwaltungsbeamtin/ der Hauptverwaltungsbeamter oder eine Fraktion unter Angabe des Beratungsgegenstandes die Einberufung verlangen.~~

§ 4 Tagesordnung der Gemeindevertretung (§ 35 BbgKVerf)

- ~~(1) Die Tagesordnung ist der Ladung zu den Sitzungen beizufügen.~~

- (2) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt die Tagesordnung der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten fest. ~~In die Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 12. Tages vor dem Tag der Sitzung~~
- ~~a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung oder~~
 - ~~b) einer Fraktion oder~~
 - ~~c) vom Hauptverwaltungsbeamten~~
- ~~dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.~~
- (2) ~~Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen. Anträge der Gemeindevertreter~~ zur Aufnahme von Beratungsgegenständen müssen dem Vorsitz der Gemeindevertretung spätestens bis zum Ablauf des 12. Tages vor der Sitzung von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter oder einer Fraktion schriftlich oder elektronisch benannt werden.
- (3) Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Anträge in der Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung aufzunehmen. Es sei denn, es handelt sich um eine dringende Angelegenheit, deren Behandlung nicht bis in die nächste Sitzung aufgeschoben werden kann.
- (4) Tagesordnungspunkte zu denen Gäste referieren sind vorrangig zu behandeln. Mit den Gastrednern ist die Redezeit unter Beachtung der Wesentlichkeit des Vorganges abzustimmen.

§ 5 Umgang mit dem Ratsinformationssystem (RIS)

- (1) Das Ratsinformationssystem (RIS) ist ein webbasiertes Informationssystem, welches die Arbeit und den Sitzungsablauf der Gremien der Gemeindevertretung Borkheide erfüllt und abbildet. Es ist geteilt in einen öffentlichen Teil, der für jedermann über ~~das Internet die Homepage des Amtes Brück~~ www.amt-brueck.de uneingeschränkt einsehbar ist sowie in einen nicht öffentlichen Teil, der nur bestimmten Nutzergruppen durch Verwendung von Zugangsdaten offensteht.
- (2) Alle ~~Gemeindevertreter~~ Mandatsträger (und sachkundigen Einwohner, die dies wünschen) erhalten persönliche Zugangsdaten für das RIS, um auf alle öffentlichen und nichtöffentlichen Dokumente zu den Sitzungen der ~~Gemeindegremienvertretung und zugehöriger Ausschüsse~~, denen sie angehören über die Homepage des Amtes Brück zugreifen zu können.
- ~~(3) Sachkundige Einwohner können nach ihrer Berufung ebenfalls entsprechende Zugangsdaten erhalten, wenn sie dies wünschen. Hierzu genügt ein schriftlicher Hinweis an den Sitzungsdienst.~~

§ 6 Beschlussvorlagen

~~Beschlüsse~~ Beschlussvorlagen müssen i.d.R. die entsprechende Beratungsfolge (Fachausschüsse) durchlaufen bevor sie der Gemeindevertretung vorgelegt werden.

In Ausnahmefällen ~~sowie~~

- wenn die Notwendigkeit sofortigen Handelns vorliegt,
- ~~bei~~ Gefahr im Verzug ~~ist oder~~

- Anträge ausdrücklich zur Gemeindevertreterversammlung rechtzeitig gem. § 4 dieser Geschäftsordnung eingereicht wurden,
~~darf die~~ der Gemeindevertretung ohne Einhaltung der Beratungsfolge ~~Beschlüsse fassen~~
Beschlussvorlagen zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

§ 7 Zuhörer (§ 36 BbgKVerf)

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

§ 8 Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

- (1) Die nach § 3 der Hauptsatzung ~~der Gemeinde Borkheide, in der jeweils gültigen Fassung~~ und der Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Borkheide, in der jeweils gültigen Fassung, durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils einer jeden ~~Sitzung der regulären~~ Gemeindevertreterversammlung statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nicht öffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.
- (2) Die Gesamtdauer einer Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht übersteigen.
- (3) Beschließt die Gemeindevertretung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 9 Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung (§ 29 BbgKVerf)

Anfragen der Gemeindevertreter an den Hauptverwaltungsbeamten, die in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, können bis drei Arbeitstage vor der Sitzung per E-Mail an das Postfach anfragen@amt-brueck.de eingereicht werden. Diese sind kurz und sachlich abzufassen.

Die Beantwortung erfolgt in der Regel schriftlich und wird den Gemeindevertretern zur jeweiligen Sitzung im Ratsinformationssystem (RIS) zur Verfügung gestellt.

Der Anfragende kann bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit, aus Gründen des Rechercheumfangs und/oder ~~noch fehlender~~ Rückantwort Dritter nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten. Gleiches gilt für mündlich in der Sitzung gestellte Anfragen, welche nicht direkt vom Hauptverwaltungsbeamten beantwortet werden können. Diese werden in der Niederschrift festgehalten und in der folgenden Sitzung beantwortet. ~~Sollte die nächste Sitzung noch zu lange entfernt sein, wird die beantwortete Anfrage der gesamten Gemeindevertretung per Mail übermittelt.~~

§ 10 Sitzungsablauf (§ 37 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzungen, leitet die Verhandlungen und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Falle seiner Verhinderung treten seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als Erster oder Zweiter Stellvertreter an seine Stelle.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsmäßigen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Information zu wesentlichen Angelegenheiten der Gemeinde ~~und~~
Beschlusskontrolle
5. Information aus der Ausschussarbeit
6. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung **und Beschlusskontrolle**
7. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung
8. Behandlung von Anfragen der Gemeindevertreter
9. Einwohnerfragestunde
10. *Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung*

Nicht öffentlicher Teil

11. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der letzten Sitzung
12. Behandlung von Anfragen der Gemeindevertreter
13. **Informationen zu wesentlichen Angelegenheiten der Gemeinde**
14. *Behandlung der Tagesordnungspunkte des nicht öffentlichen Teils der Sitzung*
15. Schließung der Sitzung

§ 11 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

- (1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte
 - a. durch Entscheidung in der Sache abschließen,
 - b. verweisen oder
 - c. vertagen.
- (2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag **und** dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (3) Der **Vorsitzende** kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem ~~Viertel~~ **Drittel** ihrer anwesenden Mitglieder **oder einer Fraktion** muss ~~er~~ die Sitzung **unterbrochen werden**. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (4) Nach 22 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Gemeindevertretung kann gemäß § 34 Abs. 5 BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 12 Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handheben. Zu einem Tagesordnungspunkt kann dem einzelnen Gemeindevertreter bis zu dreimal das Wort erteilt werden.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.
- (3) Dem Hauptverwaltungsbeamten ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 13 Sitzungsleitung (§ 37 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann
 - a) Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen,
 - b) Mitglieder der Gemeindevertretung zur Ordnung rufen, wenn deren Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.
- (2) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- ~~(3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Gemeindevertretung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.~~
- (3) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung der Gemeindevertretung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 14 Mitwirkungsverbot (§ 22 BbgKVerf)

- (1) Muss ein Gemeindevertreter annehmen, an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er dies dem Vorsitzenden vor Eintritt in die Beratung dieses Tagesordnungspunktes unaufgefordert anzuzeigen.
- (2) Ein Gemeindevertreter, für den nach Absatz (1) ein Mitwirkungsverbot besteht, hat bei
 - a. nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen.
 - b. öffentlichen Sitzungen weder an der Beratung noch an der Abstimmung teilzunehmen. Muss den Raum aber nicht verlassen.
- (3) Die Nichtmitwirkung (Befangenheit) ist in der Niederschrift festzuhalten.

§ 15 Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Gemeindevertretung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a. dem Antrag zustimmen,
 - b. den Antrag ablehnen,
 - c. sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

- (2) Auf Verlangen von einem Mitglied der Gemeindevertretung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen. **Die Stimmabgabe ist in der Niederschrift festzuhalten.**
- (3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung.
- (4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

§ 16 Einzel- und Gremienwahlen, Geheime Wahlen (§§ 39 40 und 40 41 BbgKVerf)

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Gemeindevertretung ein aus 2 Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.
- (2) ~~Es sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.~~ Hat die Gemeindevertretung eine einzelne Person zu bestellen oder vorzuschlagen, wird diese nach §40 BbgKVerf gewählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (3) ~~Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.~~ Hat die Gemeindevertretung mehrere Mitglieder eines Gremiums zu bestellen oder vorzuschlagen, werden die Mitglieder und ihre Stellvertreter nach § 41 BbgKVerf gewählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder die Gemeindevertretung einstimmig ein anderes Verfahren beschließt.
- ~~(4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.~~
- (4) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 17 Niederschriften (§ 42 BbgKVerf)

- (1) Der Hauptverwaltungsbeamte ist für die Erstellung der Niederschrift zur Gemeindevertreterversammlung verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer. In den Ausschüssen wird die Protokollführung vom jeweiligen Vorsitzenden bestimmt.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und unentschuldigt abwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung des Gremiums,
 - c) die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,

- d) die Tagesordnung,
 - e) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den Wortlaut der Beschlüsse,
 - f) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
 - g) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - h) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung, das dies verlangt,
 - i) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Gemeindevertreter und
 - j) die Namen, der wegen Befangenheit an der Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindevertretung.
- (3) Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist ~~innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung~~, spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung zu zusenden.
- (5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung unterrichtet. Dies erfolgt durch Veröffentlichung der wesentlichen Inhalte der Beschlusstexte auf der Internetseite des Amtes Brück (www.amt-brueck.de) im Ratsinformationssystem (RIS) in der jeweiligen Sitzung.
- (6) Die Niederschrift über den öffentlichen Teil einer Sitzung der Gemeindevertretung sowie der Ausschüsse ist nach der Bestätigung durch die Mitglieder der Gemeindevertretung bzw. der Ausschussmitglieder auf der Internetseite des Amtes Brück (im RIS zur jeweiligen Sitzung) einzustellen.

§ 18 Bild- und Tonaufzeichnungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung zustimmen.
- (2) Absatz 1 gilt für von der Gemeindevertretung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.
- (3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.
- (4) Bild- und Tonaufzeichnungen zu anderen als in den Absätzen 1 bis 3 genannten Gründe nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung zustimmen.

§ 19 Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung. Eine Fraktion muss mindestens aus 2 Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit.
- (2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung sowie dem Sitzungsdienst von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner

Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Gemeindevertreter zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Zweiter Abschnitt Ausschüsse der Gemeindevertretung

§ 20 Fachausschüsse (§ 43 ff. 44 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte Ausschüsse (Fachausschüsse).
- (2) Die Gemeindevertretung kann sachkundige Einwohner zu beratenden Mitgliedern ihrer Ausschüsse berufen. Sachkundige Einwohner haben beratende Funktion, jedoch kein Stimmrecht in dem Ausschuss, in den sie berufen sind. Sie können nicht Ausschussvorsitzender oder stellvertretender Ausschussvorsitzender sein und haben keine Stellvertreter.

§ 21 Verfahren in den Ausschüssen (§ 44 BbgKVerf)

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Gemeindevertretung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes dieser Geschäftsordnung sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Aushang in den Bekanntmachungskästen, welche in der jeweils gültigen Fassung der Hauptsatzung der Gemeinde Borkheide aufgeführt sind, unterrichtet werden. Weiterhin erfolgt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Internetpräsenz des Amtes Brück www.amt-brueck.de.
- ~~(3) Die Rechte nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf und § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf können auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.~~

§ 22 Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

~~Die Bestimmungen dieses Abschnittes sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Gemeinde anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.~~

Dritter Abschnitt Umgang mit Daten Elektronische Medien, Kommunikation und Datenschutz

§ 22 Datenschutz Nutzung elektronischer Medien und Kommunikation

- (1) Der Austausch von Einladungen, Tagesordnungen, Anträgen und sonstiger Unterlagen erfolgt auf dem Postweg in Papierform.
- (2) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner können auf die Zusendung in Papierform verzichten. In diesem Fall werden ausschließlich Unterlagen auf dem Postweg zugestellt, welche nicht elektronisch vorliegen und/oder einer besonderen Vertraulichkeit unterliegen.

Für die Zusendung an die Verwaltung kann in jedem Fall wahlweise auch der Postweg verwendet werden.

- (3) Mitgliedern der Gemeindevertretung sind durch die Verwaltung persönliche E-Mail-Postfächer in der Domäne des Amtes einzurichten. Weitere elektronische Hilfsmittel, z.B. Cloud-Zugänge, Kommunikations-Anwendungen, können bereitgestellt werden, sofern diese in der Amtsverwaltung verfügbar sind. Ein Anspruch besteht nicht.

§ 23 ~~Datenverarbeitung~~–Umgang mit Daten und Datenschutz

Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die sachkundigen Einwohner dürfen vertrauliche Unterlagen mit personenbezogenen Daten nur für ihre gesetzlichen Aufgaben verwenden. Personenbezogene Daten beziehen sich auf bestimmte oder bestimmbare Personen. Vertrauliche Unterlagen sind alle Dokumente, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten.

Diese Unterlagen müssen so aufbewahrt werden, dass Dritte keinen Zugang haben. Die Weitergabe an Dritte ist, außer an Vertreter, nicht gestattet.

Auf Anfrage müssen sie dem Hauptverwaltungsbeamten Auskunft über gespeicherte Daten erteilen.

Vertrauliche Unterlagen sind sofort zu vernichten, wenn sie nicht mehr benötigt werden, insbesondere jedoch nach dem Ausscheiden aus der ehrenamtlichen Tätigkeit.

Vierter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 24 Funktionsbezeichnungen

Soweit in dieser Geschäftsordnung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 25 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung der Gemeinde Borkheide tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung, die am ~~22. Januar 2015~~ 21.03.2024 beschlossen wurde, außer Kraft.

Brück, den ~~13.04.2024~~

~~Andreas Kreibich~~ Steffi Randig
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Interner Hinweis:

Da die Geschäftsordnung nur organisationsinternes Recht der Vertreterkörperschaft regelt, unterliegt sie nicht den Formvorschriften für gemeindliche Satzungen und bedarf daher zu ihrer Wirksamkeit keiner öffentlichen Bekanntmachung.

Die Veröffentlichung wird auf der Homepage des Amtes Brück unter entsprechender Rubrik vorgenommen.